

Die Überschrift zu dem Liede Glait's lautet auf der Photokopie: „Ein anders Liedt Inn seinr selbs Thon. Oswald gleidt.“ Der Wortlaut des Liedes: „O Son dauidt E. r Herr mein bitt“ ist sehr fehlerhaft, das Versmaß der 10 Strophen arg verwildert. Das Ganze zeugt von erschreckender Fahrlässigkeit. Augenscheinlich haben wir es hier nicht mit der ursprünglichen Niederschrift zu tun, daher ist auch die Tonangabe in der Überschrift des Liedes nicht ernst zu nehmen. Doch auf welchen Ton ist das Lied ursprünglich (also von Glait selbst) verwiesen? Diese Frage kann erst nur dann endgültig und sicher beantwortet werden, wenn Glait's eigenhändige Niederschrift seines Liedes gefunden sein wird. Bis dahin kann die Frage nach dem Ton unseres Liedes auf Grund vieler Tonangaben nur mutmaßlich annähernd gelöst werden. Um dieses tun zu können, ist es notwendig ein ganzes Heer von Tonangaben herbei zu bringen und zu sichten.

Nach dieser Durchsicht kann vorläufig abschließend festgestellt werden, daß Glait's Lied keine eigene Melodie hatte und daß ursprünglich entweder auf den Ton „Nach Willen dein“ oder auf den Ton „Was wird es doch“ verwiesen worden ist.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Von Paul Bender

Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern

Verweigerung aus Gewissensgründen, Ersatzdienst und praktische Friedensarbeit
mit besonderer Berücksichtigung der Mennoniten

(nach dem Stand von 1957)

Einleitung

Als mennonitische Brüder, die in vielen Nationen leben, sehen wir uns den verschiedensten Anforderungen an unsere jungen Männer in Bezug auf den Militärdienst gegenüber. Ebenso verschieden ist auch jeweils die Haltung, die man denen gegenüber einnimmt, die sich einer Teilnahme am Krieg aus Gewissensgründen widersetzen. Das Folgende ist ein Versuch, in sehr knapper Form grundlegende Tatsachen zusammenzutragen, die Bezug haben auf den Wehrdienst und die Anerkennung von Verweigerern aus Gewissensgründen in den Völkern, in denen Mennoniten leben oder an denen sie besonderes Interesse haben. Um besonderen ist das Verhältnis der Mennoniten zu diesen Zügen des nationalen Lebens jeder Nation berücksichtigt. Unsere Bemühungen gingen dahin, möglichst genaue und auf dem neuesten Stand befindliche Informationen zu erhalten. Zusätzliches Material und Hinweise auf Mängel oder Fehler nehmen wir dankbar entgegen.

Das Material, das hier ausgebreitet wird, macht klar, daß, abgesehen von den Unterschieden, die zwischen den Völkern im Hinblick auf die Wehrdienstanforderungen bestehen, die Lage auch innerhalb der einzelnen Nationen sich wandelt. Sie muß also fortwährend im Lichte der sich wandelnden nationalen Gesetze und der ebenfalls sich verändernden Haltung der Öffentlichkeit ebenso wie im Lichte der sich wandelnden Überzeugungen innerhalb der mennonitischen Bruderschaft neu erforscht werden. In einigen Beispielen haben die Erfahrungen, die die Öffentlichkeit mit den Kriegsdienstverweigerern machte, zur Auflockerung der Gesetze und Verordnungen geführt, die sich mit den Kriegsdienstverweigerern befassen, vor allem in den USA und in Holland. In anderen Fällen hat die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer durch den Staat oder die Verweigerung dieser Anerkennung die Einstellung der Mennoniten zum Wehrdienst stark beeinflusst. Die Schweiz im vorigen Jahrhundert und Brasilien in der jüngeren Vergangenheit geben Beispiele dafür ab, wie der Wehrdienst unter dem Druck staatlicher Verordnungen angenommen wurde. Und das Deutschland der jüngsten Vergangenheit ist ein Beispiel eines erneuerten Interesses an der wehrlosen Stellung auf Grund der Anerkennung dieser Stellung durch den Staat. Es scheint angemessen, daß wir uns sowohl mit unserem eigenen Verständnis unserer Verantwortung als Nachfolger Christi im Hinblick auf den Krieg befassen, wie auch mit den Gesetzen der einzelnen Staaten und der jeweiligen Einstellung der Öffentlichkeit gegen diejenigen, die die Teilnahme am Krieg verweigern. Diese Untersuchung befaßt sich in erster Linie mit dem zuletztgenannten Anliegen.

Nordamerika

Die Vereinigten Staaten

Gesetzgebung

Allgemeine Wehrpflicht für alle Männer zwischen 18 und 26 Jahren ist gesetzlich festgelegt durch den Selective Service Act von 1948 in der geänderten Fassung von 1951. Wer sich einer Teilnahme am Krieg aus religiösen Gründen widersetzt, wird nach dem Gesetz zu einem zivilen Ersatzdienst oder zu einem waffenlosen Dienst in der Armee verpflichtet. Dieses Gesetz und die dazugehörigen Bestimmungen sind gegen den Verweigerer im Hinblick auf die Ableistung eines Ersatzdienstes großzügiger als das entsprechende Gesetz, das während des zweiten Weltkrieges in Kraft war. Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer liegt bei denselben örtlichen Aushebungsausschüssen und bei denselben Berufungsausschüssen der einzelnen Staaten, die eingerichtet sind, um die Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zu mustern.

Ersatzdienst

Der Ersatzdienst umfaßt 24 Monate, also denselben Zeitraum wie der Waffendienst, und wird ohne staatliche Besoldung geleistet. Im zweiten Weltkrieg

hatte das Gesetz vorgesehen, daß die Männer nur in den besonderen Arbeitslagern des Civilian Public Service (zivilen öffentlichen Dienstes) beschäftigt würden, ohne Bezahlung, wobei der Lebensunterhalt von den Kirchen zu bestreiten war. Nach dem gegenwärtig gültigen Gesetz werden die Männer von staatlichen Stellen oder von anerkannten gemeinnützigen privaten Stellen beschäftigt und erhalten von ihrem Arbeitgeber reguläre Löhne. Krankenhäuser sind die hauptsächlichsten privaten Stellen, die Kriegsdienstverweigerer beschäftigen. Weiter gehören dazu auch kirchliche Stellen, die Kriegsdienstverweigerer und andere Personen ohne Bezahlung im Dienst an der Allgemeinheit im Mutterland und im Ausland beschäftigen. Den Unterhalt dieser freiwilligen Arbeiter tragen entweder diese selbst oder ihre Familien, oder er wird durch Stiftungen ihrer Heimatgemeinden (kirchlich!) gedeckt.

Kriegsdienstverweigerer

Jährlich werden etwa 1250 Männer als Kriegsdienstverweigerer einem Ersatzdienst zugewiesen. Das sind etwa 0,3 % aller Wehrpflichtigen. Jedes Jahr werden einige Verweigerer, die nicht anerkannt werden oder die den Ersatzdienst verweigern, mit einer Gefängnisstrafe von 1—5 Jahren belegt. Etwa 60 % der anerkannten Kriegsdienstverweigerer sind Mennoniten.

Friedensarbeit

Das Mennonitische Zentralkomitee ist Mitglied des nationalen Dienstauschusses für Verweigerer aus religiösen Gründen. Das ist die anerkannte Organisation, welche mit der Regierung in allen Angelegenheiten verhandelt, welche die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen betreffen. Das MCE vertritt alle mennonitischen Gruppen der Regierung gegenüber in Fragen der Kriegsdienstverweigerer und des Friedens. Die Mennoniten und andere Gruppen unterhalten einen freiwilligen Aufbaudienst in den Vereinigten Staaten und im Ausland. Dieser Dienst hat seine Hauptwurzel im inneren Antrieb des Christen, Menschen in Not zu helfen, aber auch in dem Wunsch, die Sache des Friedens zu fördern.

Kanada

Gesetzgebung

Eine allgemeine Wehrpflicht gab es nur im ersten und dann wieder im zweiten Weltkrieg. Ein Bürgerwehrgesetz, erstmals 1808 erlassen, gewährte die Befreiung von Verweigerern aus Gewissensgründen, wobei es die Mennoniten, die Quäker und die Brüder (Tunker) als solche nannte. Kabinetts-erlasse, welche bestimmten einwandernden Mennoniten 1873 und bestimmten einwandernden Doukhobors 1898 gegeben wurden, sicherten diesen Gruppen zu, daß ihnen und ihren Nachkommen auf ewig die Befreiung von der militärischen Ausbildung und vom Wehrdienst gewährt würde, welche unter den

früheren Bürgerwehrgesetzen vorgesehen war. Spätere Gesetze nannten keine Kirchengruppen namentlich, erkannten aber diejenigen an, welche sich einer Teilnahme am Krieg aus religiösen Gründen widersetzen.

Ersatzdienst

Die Wehrpflichtgesetze des zweiten Weltkrieges legten einen Ersatzdienst fest, der an Stelle eines Militärdienstes von den Männern zu leisten war, die als Wehrdienstverweigerer anerkannt wurden. Dieser Ersatzdienst wurde in verschiedenen Arbeitslagern geleistet. Mit dem Ende des Krieges erloschen das Wehrpflichtgesetz und die Erlasse über den Ersatzdienst.

Friedensarbeit

Die kanadischen Mennoniten arbeiten im MCC und dessen vielfältiger weltweiter Friedensarbeit mit. Auch arbeiten sie in Kanada mit kirchlichen Friedensgruppen zusammen, wenn es darum geht, mit der Regierung in Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Friedenszeugnisses zu verhandeln. Auch sind sie in freiwilligem (Aufbau) Dienst tätig.

Mexiko

Gesetzgebung

Das Wehrdienstgesetz von 1940 sieht eine Befreiung vom Waffendienst aus gesundheitlichen, moralischen (ethischen) oder sozialen Gründen vor. Da sich jedoch die Armee im Augenblick aus Freiwilligen zusammensetzt, hat dieses Gesetz zur Zeit wenig Bedeutung.

S ü d a m e r i k a

Argentinien

Gesetzgebung

Alle Männer müssen ein Jahr Militärdienst ableisten, ausgenommen Seminaristen, die sich für den geistlichen Stand vorbereiten. Das Jahr im Dienste des Kriegsministeriums kann mit Büroarbeit oder in der Ausübung des Berufes abgeleistet werden, den der junge Mann erlernt hat. Der Fall der Kriegsdienstverweigerung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Brasilien

Gesetzgebung

Die Verfassung gewährt die Befreiung eines Mannes vom Militärdienst aus Gewissensgründen, wobei aber der Betreffende sein aktives und passives Wahlrecht einbüßt. Im Jahre 1953 jedoch stellte es sich heraus, daß alle jungen Mennoniten den Wehrdienst verweigern würden. Daraufhin schränkte

die Regierung diese Wehrdienstbefreiungsklausel auf die Geistlichen ein. Alle männlichen Bürger, die in Brasilien geboren sind, müssen im Alter von 18 Jahren ein Jahr Wehrdienst ableisten.

Kriegsdienstverweigerer

Bisher gab es einige Kriegsdienstverweigerer, die vom Militärdienst befreit wurden, besonders vor 1953. Da sich das Wehrpflichtgesetz nur auf in Brasilien geborene Bürger bezieht und die große Mehrzahl der Mennoniten erst seit 1932 dorthin einwanderte, wurden erst seit 1952 eine größere Zahl von Mennoniten zum Wehrdienst aufgefordert. 1931 wurde der Sohn eines Mennoniten, der längere Zeit in Brasilien gelebt hatte, vom Militärdienst befreit. 1952 kamen drei junge Mennoniten um Befreiung ein und erhielten sie. 1953, nach dem Erlass des neuen Entscheides, der eine Befreiung nur noch der Geistlichkeit gewährte, nahmen drei Mennoniten den Kriegsdienst an; einer verweigerte. Er wurde in die Armee eingereiht und nach einem Monat strengster Prüfung „vorübergehend“ entlassen. 1954 meldete sich ein junger Mennonit als Verweigerer. Er wurde schließlich in die Gruppe der Wehrpflichtigen eingereiht, die entlassen sind. In diesem Jahr und seither haben alle anderen jungen Mennoniten den Wehrdienst angenommen.

Paraguay

Gesetzgebung

Alle Männer müssen ein Jahr Militärdienst ableisten, ausgenommen die Mitglieder der Kolonien im Chaco, die auf Grund eines Gesetzes vom Jahr 1921 und eines zweiten vom Jahr 1927 befreit sind. Das Gesetz von 1921 befreit die Mennoniten, die in Koloniegruppen einwandern, von jeglichem Kriegsdienst, dem regulären sowohl wie dem waffenlosen. Zugleich dehnt es dieses Privileg auf ihre Nachkommen aus. Das Gesetz von 1927 dehnt diese Befreiung vom Wehrdienst auf alle wehrlosen religiösen Gemeinschaften aus, die sich in Kolonien im Chaco ansiedeln, indem es sie ebenfalls auch den Nachkommen gewährt.

Kriegsdienstverweigerer

Junge Mennoniten, die durch dieses Privileg befreit sind, erhalten eine Entlassung aus dem Heer. Anfang 1957 wurden die Kolonien aufgefordert, ihre jungen Männer für einen späteren Militärdienst registrieren zu lassen. Als aber der Fall dem Minister durch einen Vertreter der Kolonie vorgetragen wurde, wurde der Erlass zurückgezogen.

Uruguay

Gesetzgebung

Kriegsdienst wird nur im Kriegsfall verlangt. Für die Zeit, in der eine Wehrpflicht besteht, ist gesetzlich festgelegt, daß ein waffenloser Dienst allen

zugestanden wird, die einen Waffendienst aus philosophischen Gründen ablehnen. Der Staat hat eine atheistische Grundlage und erkennt nichts Religiöses an. Eine religiöse Grundlage für die Ablehnung des Wehrdienstes könnte vermutlich unter die Klausel der philosophischen Gründe fallen. Da es keine tatsächliche Wehrpflicht gibt, gibt es augenblicklich auch kein praktisches Problem der Kriegsdienstverweigerung.

Europa

Großbritannien

Gesetzgebung

Eine allgemeine Wehrpflicht verlangt von jedem Mann zwei Jahre Wehrdienst. Seit dem ersten Weltkrieg erkennt das Gesetz die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen an. Besondere Gerichtshöfe prüfen diejenigen, die eine Befreiung vom Militärdienst verlangen, und können den Fall des Gewissens aus jedem Grunde anerkennen. Der Gerichtshof kann den Mann von jedem Dienst dem Staat gegenüber befreien oder bedingungsweise, wenn er nämlich einen zivilen Dienst leistet, oder er kann ihn zum waffenlosen Dienst bei der Armee verpflichten. Die Anerkennung und die Behandlung von Kriegsdienstverweigerern wird in Großbritannien großzügiger als in anderen Ländern gehandhabt. Die allgemeine Wehrpflicht wird in Großbritannien voraussichtlich 1960 erlöschen, und alle Dienstzeiten werden bis 1962 abgelaufen sein.

Ersatzdienst

Es steht den Gerichtshöfen frei, anerkannte Wehrdienstverweigerer dem zivilen Dienst zuzuweisen, den sie für angemessen halten. Dabei kann es sich um den regulären Arbeitsplatz des Mannes handeln oder um eine Beschäftigung nach seiner freien Wahl. Das Friend's Ambulance Unit (die Krankenpflegedecke der Quäker) hat viele Kriegsdienstverweigerer in seinen verschiedenen Arbeits- und Dienstprojekten beschäftigt, zu Hause und im Ausland.

Kriegsdienstverweigerer

England hatte und hat einen verhältnismäßig hohen Anteil von Kriegsdienstverweigerern unter seinen Wehrpflichtigen. Die Quäker sind seit vielen Jahren in der Friedensarbeit tätig und haben viel zur Lage dort beigetragen, obwohl die Kriegsdienstverweigerer Männer mit vielen verschiedenen Motiven einschließen. Es gab und gibt keine mennonitischen Kirchen in Großbritannien, mit der Ausnahme, daß seit jüngerer Zeit in London von amerikanischen Mennoniten religiöse Arbeit geleistet wird.

Niederlande

Gesetzgebung

Alle Männer im Alter von 19 Jahren sind zum Militärdienst verpflichtet. Ein Gesetz vom Jahre 1923 sieht die Anerkennung von Kriegsdienstverwei-

gerern vor. Der Kriegsminister, beraten von einem besonderen Gerichtshof, kann einen Mann aus irgendeinem Gewissensgrund als Kriegsdienstverweigerer anerkennen; gewöhnlich wird eine religiöse oder ethische Grundlage des Gewissens gefordert. Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer wird entweder einem zivilen Dienst für den Staat oder einem waffenlosen Dienst in der Armee zugewiesen. Der waffenlose Dienst umfaßt acht Monate mehr, der Zivildienst zwölf Monate mehr als der entsprechende Militärdienst. Der Zivildienstzeitraum beträgt nunmehr 30 Monate.

Eine Revision des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes liegt dem Parlament vor, hat es jedoch noch nicht passiert. Die Vorschläge für die Revision schließen eine Auflockerung der Verordnungen ein, die die Anerkennung von Verweigerern und ihren Ersatzdienst betreffen.

Ersatzdienst

Anfangs wurden alle einen Ersatzdienst leistenden Männer einem einzigen staatlichen Arbeitslager zugewiesen in dem Bodenkulturarbeiten geleistet wurden. Später kamen andere Arbeitsarten hinzu, so daß die Männer, außer im Arbeitslager, auch in einer staatlichen Nervenklinik (Krankenhaus für Geistesranke) oder in verschiedenen anderen Arten von Beschäftigungen durch den Staat ihren Dienst ableisten können.

Kriegsdienstverweigerer

Jedes Jahr beantragen etwa 200 Männer die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Etwa 80 % von ihnen werden anerkannt. Von denen, die nicht anerkannt werden, werden einige zu Gefängnisstrafen zwischen 1, 1 ½ und 3 Jahren verurteilt. Mennoniten (Doopsgezinde) machen etwa 10 % aller anerkannten Verweigerer aus. Von allen wehrpflichtigen jungen Mennoniten verweigern etwa 7 % den Wehrdienst.

Friedensarbeit

Die Holländische Friedensgruppe (Doopsgezinde Vredesgroep) ist die aktivste Friedensorganisation in den Niederlanden. Sie hat etwa 900 Mitglieder einschließlich etwa der Hälfte der mennonitischen Prediger. Diese Friedensgruppe arbeitet eng mit anderen Friedensorganisationen in den Niederlanden zusammen, deren bedeutendste die Kerf en Brede ist, der holländische Zweig des Versöhnungsbundes. Die verschiedenen Friedensorganisationen arbeiten im „Zentralkomitee für das Kriegsdienstverweigerungsgesetz“ zusammen, welches den Verweigerern rechtliche und finanzielle Unterstützung gewährt. Ein Friedensbüro, von der holländischen mennonitischen Friedensgruppe unterhalten, beschäftigt einen Mennoniten als Sekretär, der seine ganze Zeit der Arbeit mit den Verweigerern widmet. Er ist von der Regierung als der geistliche Führer der Verweigerer anerkannt, die in dem staatlichen Lager oder sonstwo im Dienst des Staates ihren Ersatzdienst leisten, und auch derjenigen, die als Verweigerer eine Gefängnisstrafe abbüßen. Die Friedens-

gruppe und die Kerl en Brede führen gemeinsam monatliche Wochenendkonferenzen und Sommerlager für junge Männer durch, die vor der Wehrpflicht stehen, um sie hinsichtlich der Probleme des Wehrdienstes aufklären zu helfen und zu unterrichten. Ein Rechtsanwalt, der ein Mitglied einer humanistischen pazifistischen Organisation ist, verteidigt die meisten der Verweigerer, die sich einer Gerichtsverhandlung zu stellen haben. Ein mennonitischer Geistlicher, der zugleich Mitglied der Friedensgruppe ist, ist Mitglied des staatlichen Gerichtshofes, der alle Kriegsdienstverweigererfälle verhandelt.

Rußland

Rußland war das erste Land, welches einen zivilen Ersatzdienst für Männer einrichtete, die sich aus Gewissensgründen einer Militärdienstleistung widersetzen. Das Militärgesetz von 1875 gewährte dieses Privileg einzig und allein den Mennoniten. 1788 hatten sich Mennoniten, die aus Nordostdeutschland und früher von Holland kamen, in Südrußland niedergelassen, und damals hatte ihnen Kaiserin Katharina die Große Freiheit vom zivilen und vom Militärdienst gewährt. Durch den Militärdienstverlaß von 1870/71 wurde jedoch auch von den Mennoniten Militärdienst verlangt. Sie konnten das Angebot, ihren Dienst im Sanitätskorps abzuleisten, nicht annehmen. So verließ die erste große Gruppe Rußland im Jahre 1874, um sich in den Vereinigten Staaten und in Kanada niederzulassen. Daraufhin gewährte die Regierung im Gesetz von 1875 das besondere Privileg. 1880 wurde zwischen dem Staat und den Mennoniten ein Abkommen getroffen, auf Grund dessen mennonitische Männer einen Ersatzdienst in den Forsten in besonderen Arbeitslagern leisteten, die von den Mennoniten finanziert wurden. Diese Einrichtung blieb bis zur russischen Revolution 1919 bestehen. Während des ersten Weltkrieges dienten Mennoniten außer in den Arbeitslagern auch im Roten Kreuz und beim Straßenbau. Während des ersten Weltkrieges gab es in Rußland auch andere, nicht-mennonitische Kriegsdienstverweigerer. Diese wurden zu strengen Strafen verurteilt, nämlich zu Zwangsarbeit oder gar zum Tode. Die Revolution von 1917 befreite diejenigen, die im Gefängnis saßen.

Als die Roten angingen, es für nötig zu erachten, Militärdienst zu verlangen, wurden mehr als einhundert Männer, die sich weigerten, erschossen. Zum ersten Mal unter sowjetischer Herrschaft wurden 1918 die Voraussetzungen für die Anerkennung von Personen geschaffen, die sich aus religiösen Gründen einer Militärdienstleistung widersetzen. Gesetzlich wurde diese Möglichkeit in einem Erlaß vom Jahre 1919 festgelegt. Es folgte eine Reihe von Gesetzesmaßnahmen für Kriegsdienstverweigerer, die letzte im Militärdienstgesetz von 1930, das 1939 durch ein neues Gesetz ersetzt wurde, welches eine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht mehr anerkannte. Wie berichtet wird, wurden im zweiten Weltkrieg Kriegsdienstverweigerer erschossen oder zu Zwangsarbeit herangezogen.

Obwohl im Augenblick das Gesetz eine Kriegsdienstverweigerung nicht vorsieht und berücksichtigt, wird doch berichtet, daß es in der Praxis Fälle gibt,

in welchen Verweigerer von örtlichen Behörden anerkannt und im Zivildienst beschäftigt werden, ja manchmal werden sie zu überhaupt keiner Dienstleistung herangezogen. Einige Berichte besagen, daß die früher gültigen sowjetischen Gesetzesmaßnahmen in Einzelheiten noch wirksam seien, auch wenn sie nicht mehr durchgeführt werden. Einige Kriegsdienstverweigerer befinden sich im Gefängnis.

Deutschland

Gesetzgebung

Schon 1780 gewährte Friedrich der Große den Mennoniten, die in Preußen lebten, das Sonderprivileg der Befreiung vom Militärdienst. Verschiedene Edikte im Laufe des folgenden Jahrhunderts gaben Ausführungsbestimmungen zu diesem Privileg und schränkten seine Gültigkeit ein oder dehnten sie auf Mennoniten aus, die in verschiedenen Teilen Deutschlands lebten. Diese Bestimmungen schlossen zeitweise die Zahlung einer Gemeindesteuer oder einer Familieneinkommensteuer ein. Die Kabinettsorder von 1830, welche das Privileg für die Mennoniten regelte, dehnte es zugleich auch auf die Quäker aus. Um dem Militärdienst zu entgehen, wanderten während des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts viele Mennoniten, insbesondere von Süddeutschland, nach Amerika aus.

Während der Zeit der beiden Weltkriege im gegenwärtigen Jahrhundert war in Deutschland kein Gesetz zum Schutze von Kriegsdienstverweigerern in Kraft, während von allen Männern Militärdienst verlangt wurde. Wer diesen Dienst verweigerte, wurde entweder in Nervenheilanstalten eingesperrt oder zu Gefängnis oder zum Tode verurteilt. Kriegsdienstverweigerung war bei den Mennoniten Deutschlands während dieser Zeit fast unbekannt.

Die Verfassung der neuen Deutschen Bundesrepublik von 1949 gewährt das Recht der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Das Wehrdienstgesetz von 1956 bestimmt, daß alle Männer Wehrdienst leisten müssen, und schließt Bestimmungen für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern ein, welche „sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen“. Es ist jedoch nicht genauer festgelegt, ob die Grundlage für die Wehrdienstverweigerung eine religiöse oder eine andere sein soll. Die Kriegsdienstverweigerer sollen von besonderen Ausschüssen geprüft werden, deren jeder für ein besonderes Gebiet zuständig ist. Das Gesetz bestimmt auch, daß ein als Kriegsdienstverweigerer Anerkannter einen Ersatzdienst leisten soll oder aber die Wahl hat, einen waffenlosen Dienst in der Bundeswehr zu tun.

Ersatzdienst

Das Wehrpflichtgesetz von 1956 bestimmt, daß ein eigenes Gesetz die Einrichtung und Kontrolle eines zivilen Ersatzdienstwesens für Kriegsdienstverweigerer regle. Die Vorlage für ein solches Gesetz ist ausgearbeitet worden und

liegt dem Parlament seit einigen Monaten zur Beratung vor*). Der Gesetzesvorschlag legt die Verantwortung für die Durchführung des Wehrrersatzdienstwesens in die Hand des Arbeitsministeriums. Es sieht die Einrichtung von staatlichen Arbeitslagern vor, in denen konstruktive Arbeiten auf dem Gebiet der Landes- und Forstkultur, des Baus für Wohlfahrtsorganisationen und des Katastropheneinsatzes geleistet werden sollen. Auch sieht es vor, daß besondere private Stellen anerkannt werden sollen, die Kriegsdienstverweigerer dann zur Ableistung ihres Ersatzdienstes beschäftigen können. Die Bedingungen des Ersatzdienstes sollen denen des Wehrdienstes im Hinblick auf Dienstzeit, Urlaubsanspruch und Bezahlung entsprechen.

Kriegsdienstverweigerer

Die voraussichtliche Zahl der Kriegsdienstverweigerer in Deutschland ist völlig unbestimmt. Der Widerstand gegen die Wiederbewaffnung ist im deutschen Volk stark. Ebenso stark ist die Abneigung gegen den Gedanken eines Bruderkrieges, d. h. eines Krieges, in den Ost- und Westdeutschland auf verschiedenen Seiten verwickelt würden. Auch existiert eine beträchtliche und wachsende ganz grundsätzliche Abneigung gegen eine Teilnahme am Krieg bei Kirchen- und verschiedenen humanistischen und sozialistischen Gruppen. Alle diese Faktoren, welche zu der erst kürzlich erlangten gesetzlichen Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung und den Vorkehrungen für einen Ersatzdienst hinzukommen, sind dazu geeignet, die mögliche Zahl etwaiger Kriegsdienstverweigerer zu vermehren.

Die Musterung der ersten Männer, der des Jahrganges 1937, ist in diesem Jahr angelaufen. Ihre Registrierung brachte eine große Anzahl von Anträgen für den Status des Kriegsdienstverweigerers, obwohl die tatsächliche Zahl dieser Antragsteller nicht genau bekannt ist. Auch die Sonderausschüsse haben ihre Arbeit der Überprüfung dieser Personen aufgenommen, und einige Kriegsdienstverweigerer sind als solche anerkannt worden.

Unter den deutschen Mennoniten besteht ein sichtbares Interesse an den neuen Gesezeseinrichtungen für Kriegsdienstverweigerer.

Friedensarbeit

Das Deutsche Mennonitische Friedenskomitee ist für die Vertretung der mennonitischen Friedensanliegen der Regierung gegenüber zuständig und ebenso für die Fürsorge für die besonderen Belange der ausgehobenen Männer. Dieses Komitee ist Mitglied der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, welche die verschiedenen Friedensorganisationen in Deutschland vertritt und ein Hauptbüro unterhält, welches mit der Regierung verhandelt und den Kriegsdienstverweigerern Hilfe gewährt. Diese Zentralstelle hat die Sache beständig der Regierung gegenüber vertreten während der Zeit, in der das Wehrdienstgesetz und das Ersatzdienst-

*) Es ist inzwischen als „Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ verabschiedet worden und am 13. 1. 1960 in Kraft getreten.

gesetz ausgearbeitet wurden, und sie hat mitgeholfen, den Wortlaut dieser Gesetze auszuarbeiten, soweit sie sich auf die Kriegsdienstverweigerung beziehen. Der Versöhnungsbund, andere friedensgesinnte Kirchengruppen und verschiedene Friedensgruppen auf sozialistischer oder humanistischer Grundlage sind aktiv an der Verweigerung einer Teilnahme am Krieg interessiert. Vertreter solcher Organisationen bilden die obengenannte Zentralstelle für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Verschiedene private Stellen, besonders solche, die freiwillige Arbeitslager unterhalten, befassen sich mit der Ausarbeitung von Ersatzdienstplänen.

Schweiz

Gesetzgebung

Seit 1848 verlangt die Schweiz von allen ihren männlichen Bürgern Militärdienst. Im Alter von 20 Jahren erhält jeder Mann eine viermonatige Ausbildung, dann während acht der zwölf folgenden Jahre jeweils eine solche von drei Wochen. Danach muß er sich bis zum vollendeten 48. Lebensjahr jährlich einer Inspektion und einem Probeschießen unterziehen. Es gibt keine gesetzlichen Vorkehrungen für Kriegsdienstverweigerer, nur daß es den Mennoniten erlaubt ist, im Sanitätsdienst zu dienen. Verweigerer aus religiöser Gewissensbindung werden zu Gefängnisstrafen verurteilt, wobei das Gesetz vom Jahre 1950 festlegt, daß sie in Gefängnissen unterzubringen sind, in denen Leichtverbrecher inhaftiert sind, und daß ihnen die bürgerlichen Rechte nicht mehr genommen werden dürfen. Es sind verschiedene Versuche unternommen worden, ein Gesetz zu erhalten, das die Kriegsdienstverweigerer anerkennt, aber der nachdrückliche Versuch von 1949, der zu dem Gesetz von 1950 führte, brachte nur die obengenannten geringfügigen Verbesserungen.

Kriegsdienstverweigerer

Gerichtsverhandlungen gegen Kriegsdienstverweigerer waren in diesem Jahrhundert in der Schweiz nicht zahlreich. In der Zeit nach 1848, als die Aushebung in den Händen der Kantone lag, war es den Mennoniten auf verschiedene Weise möglich, dem Wehrdienst zu entgehen, etwa indem man eine besondere Steuer oder Gebühr an den Staat bezahlte. Mit der Anwendung des neuen Gesetzes im Jahre 1875 begannen die Mennoniten gewöhnlich den Dienst im Sanitätsdienst anzunehmen. Während des und seit dem zweiten Weltkrieg wurde das Sanitätskorps mit Waffen ausgerüstet, mit Ausnahme einer Truppe, in die die Gegner des Waffendienstes eingereiht werden können. Im Laufe der Jahre haben viele Mennoniten das Land verlassen, wenigstens teilweise, um dem Militärdienst zu entgehen. Einige wanderten nach Amerika aus, andere nach Frankreich, aber unter Beibehaltung ihrer schweizerischen Staatsbürgerschaft. In Frankreich lebende Schweizer müssen weder in ihrem Vaterland, der Schweiz, noch in Frankreich Militärdienst leisten, aber sie müssen eine jährliche Steuer an die Schweiz bezahlen, um ihre Staatsbürgerschaft zu behalten.

Frankreich

Gesetzgebung

Frankreich verlangt von allen Männern im Alter von 20 Jahren ein Jahr Militärdienst. Es gibt keine gesetzliche Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung. Wer den Militärdienst verweigert, wird zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, nach deren Abbüßung er wieder zum Militärdienst einberufen wird. Verweigert er erneut, dann wiederholt sich der Vorgang der Verurteilung und Strafverbüßung. Dieser Vorgang kann sich solange wiederholen, bis der Mann die Altersgrenze überschritten hat.

Kriegsdienstverweigerer

Es hat in Frankreich verhältnismäßig wenig Kriegsdienstverweigerer gegeben, obgleich eine Anzahl wiederholt eingesperrt worden ist. Die Mennoniten in Frankreich haben im allgemeinen den Militärdienst angenommen, mit einigen bemerkenswerten Ausnahmen. In den letzten Jahren hat sich unter den französischen Mennoniten ein erneutes Interesse an der Kriegsdienstverweigerung gezeigt.

Friedensarbeit

Eine Anzahl starker Kirchenführer und einige Friedensorganisationen sind in Frankreich tätig, um die Sache des Kriegsdienstverweigerers und des Friedensprinzips zu fördern. Bemühungen, die staatliche Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer zu erreichen, sind fehlgeschlagen. Unternehmen eines aufbauenden Dienstes sind in der Durchführung begriffen.

Belgien

Gesetzgebung

Jeder Mann muß im Alter von 20 Jahren ein Jahr Militärdienst ableisten. Eine Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wer den Dienst in der Armee verweigert, wird zu Gefängnis verurteilt. Früher wurde die Gefängnisstrafe erneut ausgesprochen, wenn die Militärdienstverweigerung wiederholt wurde, — wie in Frankreich —, aber seit 1954 überschreitet die Strafzeit nicht mehr die Zeit des Armeedienstes. Als im Jahre 1955 der Prozeß gegen einen mennonitischen Kriegsdienstverweigerer starken Widerhall in der Öffentlichkeit fand, schlug der Ministerrat ein Gesetz zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern vor. Infolge eines Regierungswechsels wurde die Gesetzesvorlage jedoch nie vom Parlament verabschiedet. Anfang Juli 1957 wurde die Vorlage vom Ministerrat erneut auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt. Da sie von der Regierung befürwortet wird, wird sie ziemlich sicher verabschiedet werden. Allerdings wird die Beratung erst nach den Sommerferien aufgenommen werden.

Die Gesetzesvorlage sieht die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer vor und weiter, daß sie einen zivilen Dienst von der doppelten Länge der Militärdienstzeit leisten müssen. Dieser zivile Dienst untersteht dem Innenmini-

sterium im „Zivilen Schutzdienst“, der bereits eingerichtet aber nicht sehr aktiv ist. Dieser zivile Schutzdienst hat Katastropheneinsatz verschiedenster Art zur Aufgabe.

Kriegsdienstverweigerer

Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer, denen der Prozeß gemacht wurde, ist klein. Augenblicklich befinden sich etwa 30 Kriegsdienstverweigerer im Gefängnis. Man geht so vor, daß man zuerst eine Strafe von 6 Monaten ausspricht. Danach wird der Mann erneut zur Armee einberufen. Verweigert er erneut, wird er zu 12 Monaten verurteilt. Wer diese 18 Monate im Gefängnis abgesessen hat, wird in entehrender Weise aus der Armee ausgestoßen und verliert damit zugleich das aktive Wahlrecht. In Belgien hat es in der Vergangenheit keine Mennoniten gegeben. Erst in den letzten Jahren ist aus der Arbeit, die von amerikanischen Mennoniten dort getan wird, eine kleine Gemeinde erwachsen.

Luxemburg

Gesetzgebung

Jeder Mann muß Militärdienst leisten, und es gibt keine gesetzliche Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung. Kürzlich machte ein Mitglied des Parlaments einen Vorschlag zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern.

Kriegsdienstverweigerer

Es gibt bisher einige Kriegsdienstverweigerer in Luxemburg. Die wenigen Mennoniten, die in Luxemburg leben, haben den Militärdienst auf sich genommen, obwohl Interesse an der Wehrdienstverweigerer-Haltung besteht. Es haben in der Angelegenheit Besprechungen mit Regierungsbehörden stattgefunden.

Skandinavische Länder

Obwohl es nur sehr wenige Mennoniten in Skandinavien gibt, mag man hier wohl erwähnen, daß jedes der vier Länder, Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland, die Wehrpflicht hat und auch die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung im Gesetz vorsieht. In jedem dieser Länder muß ein Kriegsdienstverweigerer einen Ersatzdienst leisten, der länger ist, als der entsprechende Militärdienst. Finnland erkennt Wehrdienstverweigerer nur in Friedenszeiten an. In Dänemark, Norwegen und Schweden ist der Verhältnisan teil der Kriegsdienstverweigerer an der Gesamtbevölkerung höher als in irgendeinem anderen Land Europas oder Amerikas. Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer in Finnland ist unbekannt. Die Internationale der Kriegsdienstgegner ist in diesen Ländern tätig, und zumindest in Dänemark und Norwegen ist diese Organisation in aktiver Fühlungnahme mit der Regierung, sogar in einem solchen Maße, daß sich die Regierung für die Befürwortung der Anerkennung einzelner Kriegsdienstverweigerer auf sie verläßt.

Osterreich

Seit 1955 hat Osterreich ein Wehrpflichtgesetz, welches vorsieht, daß Kriegsdienstverweigerer einen waffenlosen Militärdienst leisten. Es gibt nur einige wenige Mennoniten in Osterreich. Eine katholische Friedensgruppe ist in diesem Land aktiv.

Italien

Italien hat eine Militärdienstpflicht ohne legale Möglichkeit einer Kriegsdienstverweigerung. In den letzten Jahren hat es einige Fälle einer Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gegeben. Einige Leute in Italien sind an Friedensfragen interessiert, und einige leisten eine Arbeit des Dienstes unter der notleidenden Bevölkerung. Einige Waldenser sind an diesen Friedensfragen interessiert. Es gibt eine kleine Mennonitengemeinde auf Sizilien.

Asiatische und afrikanische Länder

In ziemlich großer Anzahl finden sich Mennoniten in einigen der asiatischen und afrikanischen Länder, in denen Mennoniten aus Europa und Amerika Missionsarbeit geleistet haben, oder in denen Kirchen entstanden sind nach der Berührung mit anderen Mennoniten. Die größte Anzahl findet sich in Indonesien, Indien und im Belgischen Kongo. Heranwachsende Kirchen befinden sich auch in Tanganjika (Chem. Deutsch-Ostafrika), Ghana (Goldküste) und Äthiopien in Afrika und in Japan, auf Formosa und in anderen fernöstlichen Ländern. China hat, oder hatte wenigstens in der Vergangenheit, Mennoniten. Keines dieser Länder kennt eine Wehrpflicht, und deshalb gibt es in ihnen das Problem der Kriegsdienstverweigerung nicht, wenigstens nicht so, wie wir es in den meisten unserer westlichen Länder kennen. Indien hat eine Freiwilligenarmee, in der möglicherweise einige Mennoniten dienen. Die meisten dieser asiatischen und afrikanischen Länder haben keinen Sinn für das Militär. Vielleicht können wir aus dem Westen etwas über die Wege des Friedens von unseren Brüdern in Asien und Afrika lernen.

Das Material für diese Arbeit, die der 6. Menn. Weltkonferenz in Karlsruhe 1957 vorgelegt wurde, stammt aus privaten Briefen und persönlichen Gesprächen und aus den folgenden gedruckten Quellen:

1. Hecker, Hellmuth: Die Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht, in: Dokumente, Heft XIII, Frankfurt a. M. 1954, 64 Seiten.
2. Herschberger, Guy F.: Conscientious Objectors in Europe, NSWRD Washington 1952, 8 Seiten.

3. Lachmund, Margarethe: Der zivile Dienst für Kriegsdienstverweigerer, in: Der Quäker XXX, Dezember 1956, S. 179—182, und XXXI, Februar 1957, S. 21—25.
4. Penner, Horst: Weltweite Bruderschaft, Karlsruhe 1955, 224 Seiten.
5. The Reporter, Band XIII, Nr. 4, April 1956, „Russian ED Reports“
Band XIII, Nr. 6 und 7, Juni/Juli 1956, „Russian ED Reports“
Band XIII, Nr. 8 und 9, August/September 1956, „Survey Shows Greater Percentage of D-W's“
6. W. R. D. Handbuch mit den Militärdienstbestimmungen nach dem Stand vom Januar 1957, in: The War Resister, Nr. 74 (1. Quartal 1957) S. 9—15.

Außerer Zwang und innere Motive

War der Zusammenschluß dreier taufgesinnter Gruppen im Jahre 1941
ein Modellfall für kirchliche Einigung?

Von Hans Luckey

Der Direktor des Predigersseminars der deutschen Baptistengemeinden, Hamburg hat in der „Ökumenischen Rundschau“, Stuttgart 1959, Heft 4 eine Darstellung des Zusammenschlusses der drei taufgesinnten, nicht mennonitischen Gruppen: der Baptisten mit den Darbisten bzw. mit den offenen Brüdern und der Elm-Bewegung im Jahre 1941 gegeben. Mit Bedacht wird in diesem ersten Bericht über jenen denkwürdigen Zusammenschluß nicht die Frage gestellt, ob der Zusammenschluß richtig gewesen sei. Aber was daraus zu lernen ist, besonders im Blick auf die Missionsbestrebungen in unserm ökumenischen Zeitalter, macht diesen Artikel besonders lesenswert.

I. Der geschichtliche Ablauf

Das erste feste Datum für die Einigungsverhandlungen, die sich über vier Jahre hinziehen sollten, ist ohne Zweifel die Theologische Woche, die vom 30. 3. bis 3. 4. 1937 im Predigersseminar der deutschen Baptisten zu Hamburg-Horn stattfand und an der sich 170 Prediger des Bundes der Baptistengemeinden beteiligten. Der Kirchenkampf hatte die Gegensätze zwischen Kirche und Staat verschärft. Die Bemühungen, die eine Reichskirche zu bilden und dabei auch die Freikirchen einzubeziehen, waren gescheitert. Der Druck